

Badeordnung der Stadt Ratzeburg für die öffentlichen Badestellen

vom 21.02.2023

§ 1

Geltungsbereich

Diese Badeordnung gilt für die öffentlichen Badestellen der Stadt Ratzeburg

- a) im Kurpark am Großen Kuchensee neben dem Aqua Siwa („Badestelle Aqua Siwa“) und
- b) auf der Schlosswiese am Großen Ratzeburger See („Strandbad Schlosswiese“).

§ 2

Zweck der Badeordnung

- 2.1 Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Badestellen. Die Nutzer der Badestellen sollen hier ohne Gefahr und bei einwandfreien hygienischen Verhältnissen baden können. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Allgemeininteresse.
- 2.2 Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten der Badestellen und deren Einrichtungen wird der Badegast zum Nutzer und erkennt die Bestimmungen dieser Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erlassenen Anordnungen an.
- 2.3 Bei Vereins-, Gruppen- oder Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Vereins-, Übungs- oder Gruppenleiter, bei der Benutzung durch Schulen die Aufsichtspersonen / Lehrkräfte für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

§ 3

Badegäste und Verhalten

- 3.1 Das Schwimmen und die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- 3.2 Die Nutzung der Badestellen im Rahmen dieser Badeordnung steht grundsätzlich jedem frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und offenen Wunden. Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen sollten sich in Begleitung von fachkundigen, geeigneten Hilfspersonen befinden.
- 3.3 Die Nutzung, der Konsum oder das Mitbringen von Alkohol ist auf den Badestellen verboten.
- 3.4 Die Aufsichtspflicht für Kinder verbleibt bei den Eltern. Für Kinder bis 10 Jahren ist die Begleitung durch eine volljährige Aufsichtsperson erforderlich. Die Aufsichtspflicht der Begleitperson gilt während des gesamten Aufenthalts in den Badestellen, sie wird nicht auf die diensthabende Badeaufsicht übertragen.

3.5 Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

3.6 Es gelten die aktuellen Bestimmungen und Einschränkungen zum Schutz vor dem Corona-Virus.

§ 4

Nutzungs-/Aufsichtszeiten

4.1 Besondere Nutzungszeiten werden im Rahmen des gesetzlich zulässigen Gemeingebrauchs nicht vorgeschrieben.

4.2 Die Stadt kann die Nutzungszeiten bei besonderen Anlässen und bei schlechter Witterung allgemein und bei Überfüllung zeitweise einschränken oder die Nutzung ganz untersagen.

4.3 Während der Badesaison (vom 01.06. bis 15.09. jedes Jahres) sind die Badestellen wie folgt geöffnet:

Strandbad Schlosswiese:

- vom 01.06.2023 bis 26.08.2023: täglich	geöffnet	10:00 – 22:00 Uhr,
	Badeaufsicht	10:00 – 18:00 Uhr;
- vom 27.08.2023 bis 15.09.2023: täglich	geöffnet	10:00 – 20:00 Uhr,
	Badeaufsicht	14:00 – 18:00 Uhr;

Badestelle Aqua Siwa:

- vom 01.06.2023 bis 16.07.2023: täglich	geöffnet	10:00 – 22:00 Uhr,
	Badeaufsicht	14:00 – 18:00 Uhr;
- vom 17.07.2023 bis 26.08.2023: täglich	geöffnet	10:00 – 22:00 Uhr,
	Badeaufsicht	10:00 – 18:00 Uhr;
- vom 27.08.2023 bis 15.09.2023: täglich	geöffnet	10:00 – 22:00 Uhr,
	Badeaufsicht	14:00 – 18:00 Uhr;

Durch die DLRG gewährleistete Öffnungszeiten:

Wochenende und Ferien:	beide Bäder	10:00 – 18:00 Uhr
Schulzeit:	beide Bäder	14:00 – 18:00 Uhr

Außerhalb der Aufsichtszeiten geschieht das Baden auf eigene Gefahr.
Abweichende Zeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 5

Badeaufsicht und ordnungsbehördliche Anweisungen

5.1 Das Hausrecht wird stellvertretend für die Stadt Ratzeburg durch die Badeaufsicht und den Sicherheitsdienst wahrgenommen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

5.2 Eine Badeaufsicht findet regelmäßig nur in der Badesaison und zu den in § 4 genannten Zeiten statt. Die genaue Anfangs- und Endzeit wird durch die rot-gelbe DLRG-Flagge angezeigt.

5.3 Allen schriftlichen und mündlichen Anweisungen der Badeaufsicht sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde und des städtischen Bauhofes ist unverzüglich Folge zu leisten.

5.4 Die Badeaufsicht ist berechtigt, Badegäste, die sich ungebührlich verhalten oder gegen die Badeordnung verstoßen, von den Badestellen zu verweisen.

§ 6

Körperhygiene

6.1 Die Besucher der Badestellen haben die vorhandenen Toilettenräume zu benutzen. An den Badestellen ist die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln untersagt.

§ 7

Benutzung städtischer Einrichtungen

7.1 Die städtischen Einrichtungen, insbesondere Sitzbänke, Liegen, Abfallbehälter, Begrenzungsmarkierungen, Grün- und Steganlagen sowie die Wasserrutschen und Pontons sind pfleglich zu behandeln. Jede schuldhaft Beschädigung verpflichtet zum Schadenersatz gegenüber der Stadt Ratzeburg.

7.2 Beschädigungen sind der Badeaufsicht und der Stadt Ratzeburg unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Verhalten im Einzelnen

8.1 Ausdrücklich verboten ist an den Badestellen:

- a. sich übermäßig laut zu verhalten und andere zu belästigen,
- b. Baden ohne Badekleidung (außer Kleinkinder bis x Jahre),
- c. Unterhaltungselektronik ohne Kopfhörer zu benutzen,
- d. der Konsum von alkoholischen Getränken,
- e. Rauchen und Grillen,
- f. das Wegwerfen von Müll und von scharfen oder spitzen Gegenständen sowie Glasflaschen.
- g. das Mitführen von Wasserfahrzeugen aller Art, einschließlich SUP-Boards.
- h. das Füttern von Wildvögeln jeglicher Art.

8.2 Das Mitführen von Hunden ist verboten.

8.3 Abfälle sind wieder mitzunehmen und der Müllentsorgung zuzuführen. Kleine Müllmengen, die auf den Badestellen entstanden sind, dürfen ausschließlich in die dafür vorgesehenen Müllbehälter auf den Badestellen entsorgt werden.

8.4 Es ist nicht gestattet, Personen ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen.

8.5 Im Bereich der Badestellen darf nicht geangelt werden.

- 8.6 Das Befahren mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art ist nicht erlaubt.
Das Anlegen von Booten oder SUP-Boards an den Badestegen, Liegeflächen und Badestränden der öffentlichen Badestellen an der Schlosswiese und am Aqua Siwa ist untersagt.
- 8.7 Die für lebensrettende Maßnahmen vorgesehenen Gegenstände dürfen nicht missbräuchlich verwendet werden.
- 8.8 Das Befahren der Badestellen mit Fahrzeugen z.B. Fahrrädern, Mofas, Mopeds u. ä. - mit Ausnahme der Rettungsfahrzeuge und der Fahrzeuge des Bauhofes - ist nicht erlaubt.
Fahrräder sind an dem dafür vorgesehenen Platz abzustellen.

§ 9

Haftung

- 9.1 Die Haftung der Stadt ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 9.2 Die Benutzung der Pontons und Badestege geschieht auf eigene Gefahr; eine Haftung der Stadt bei etwaigen Unfällen ist ausgeschlossen.
- 9.3 Unfälle sind unverzüglich der Badeaufsicht zu melden oder der Stadt mitzuteilen.
- 9.4 Für Geld- und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Badeordnung vom 20.06.2022 ihre Gültigkeit.

Ratzeburg, den 01.06.2023

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Eckhard Graf
Bürgermeister